



# Fröndenberger Bekanntmachungen

---

## Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 10/2020

7. Mai 2020

---

### Inhaltsübersicht

---

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
15	7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr Flächentausch von Wohnbauflächenreserven im Ortsteil Ostbüren Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB	61

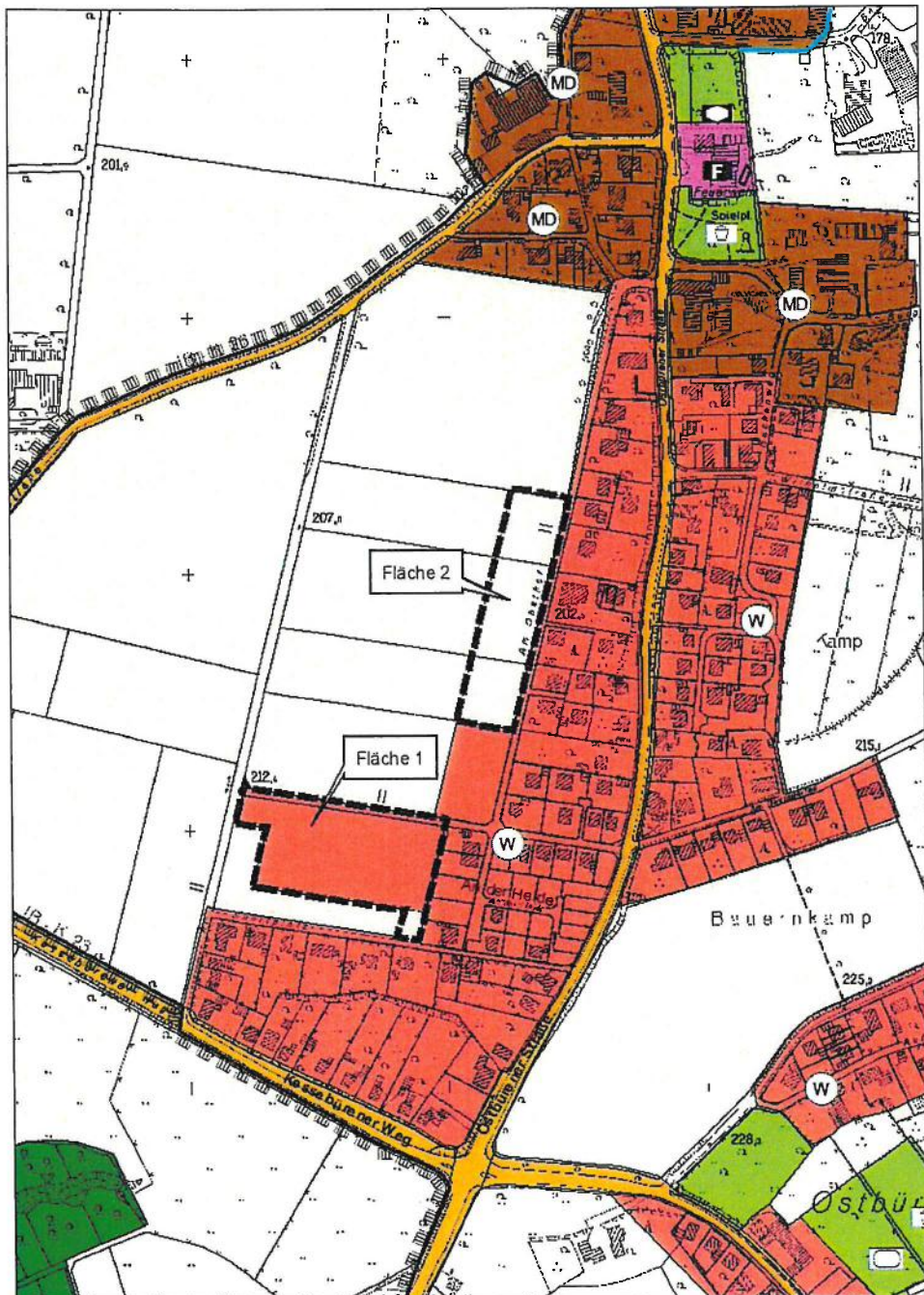
## Öffentliche Bekanntmachung

### 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr

#### Flächentausch von Wohnbauflächenreserven im Ortsteil Ostbüren

#### Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt (ohne Maßstab) dargestellt.





Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat am 06.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend Anlage 1 der Vorlage abzuwägen.
2. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Flächentausch von Wohnbauflächenreserven im Ortsteil Ostbüren, wird in der Fassung des Entwurfs festgestellt. Zugleich wird die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr wurde der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB vorgelegt. Mit Verfügung vom 12.03.2020, Aktenzeichen: 35.2.1-1.4-UN-03/20, hat die Bezirksregierung Arnsberg die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Genehmigung vom 14.01.2020 genehmige ich gem. § 6 Abs. 1 BauGB die vom Rat der Stadt Fröndenberg am 06.11.2019 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg.“

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr einschließlich der dazugehörigen Begründung liegen gemäß § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Der Ort der Offenlegung ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Planunterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter der Telefonnummer (0 23 73) 97 62 78 gebeten. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr kann auch im Internet unter [www.froendenberg.de](http://www.froendenberg.de) unter der Rubrik Bauen, Planen & Wohnen, Unterpunkte Stadtplanung/Bauleitpläne und über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw) eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.**

## Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.03.2020 zur vorstehenden 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

### Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Fröndenberg/Ruhr, den 04.05.2020



Rebbe  
Bürgermeister